

Kleine Anfrage

der Abg. Dr. Gisela Splett GRÜNE

und

Antwort

des Innenministeriums

Kostenentwicklung der Karlsruher „Kombi-Lösung“

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. Ist die fachtechnische Prüfung der Kombilösungsplanung inzwischen abgeschlossen und wenn ja, mit welchem Ergebnis?
2. Liegt der Abschlussbericht der PPP-Expertengruppe inzwischen vor und falls ja, mit welchem Ergebnis?
3. Auf welcher haushaltsrechtlichen Grundlage wurden der Stadt Karlsruhe von der Landesregierung Zuschüsse in Höhe von 100 Mio. Euro zugesagt und warum wurde diese Entscheidung entgegen den Aussagen in Drucksache 14/819 vor Erfüllung der dort genannten Bedingungen getroffen?
4. Von welchen Baukosten und von welchen zuwendungsfähigen Kosten für die Gesamtmaßnahme „Kombi-Lösung“ geht die Landesregierung aus?
5. Beinhalten die bisher genannten Baukosten in Höhe von ca. 500 Mio. Euro die Baunebenkosten und inwieweit sind bei der Kostenangabe berücksichtigt
 - a) die gestiegene Mehrwertsteuer;
 - b) die seit 2001 eingetretenen Preissteigerungen (z. B. für Baustahl);
 - c) mögliche Schadensersatzansprüche etwa durch den Handel oder Ansprüche von Anwohnern auf passiven Lärmschutz;
 - d) die durch verschärfte Brandschutzauflagen gestiegenen Kosten?

6. Ist immer noch von einem Kosten-Nutzen-Faktor von 1,19 (vgl. Drucksache 14/819) auszugehen oder muss dieser unter Berücksichtigung veränderter Kosten oder eines veränderten Nutzens (z. B. hinsichtlich der Weiterführung des oberirdischen Betriebs in der Kaiserstraße auf unabsehbare Zeit) korrigiert werden und falls ja, mit welchem Ergebnis?
7. Ist das Projekt zwischenzeitlich in das GVFG-Bundesprogramm aufgenommen worden
 - a) und falls ja, wie wurden hierbei die zuschussfähigen Kosten beziffert;
 - b) falls nein, in welcher Höhe sollen die zuschussfähigen Kosten beziffert werden?

21. 09. 2007

Dr. Splett GRÜNE

Begründung

In der Drucksache 14/590 ist ausgeführt, dass die Baukosten der Gesamtmaßnahme (einschließlich Grunderwerb und Baunebenkosten) im Antrag auf 495,41 Mio. Euro beziffert sind, aufgeteilt auf 332,96 Mio. Euro für den Stadtbahntunnel und 162,45 Mio. Euro für den Umbau der Kriegsstraße. Über die Höhe der förderfähigen Kosten konnte Ende letzten Jahres noch keine Aussage gemacht werden, weil die fachtechnische Prüfung noch nicht abgeschlossen war.

Auch im Februar 2007 war die fachtechnische Prüfung laut Drucksache 14/819 noch nicht abgeschlossen. Ausgeführt wurde, dass eine Entscheidung zur Finanzierung erst dann erfolgen könne, wenn der Planfeststellungsbeschluss, das Ergebnis der fachtechnischen Prüfung und der Abschlussbericht der PPP-Expertengruppe vorlägen.

Obwohl inzwischen weder der Abschluss der fachtechnischen Prüfung noch der Abschlussbericht der PPP-Expertengruppe bekannt wurden und obwohl das Planfeststellungsverfahren noch läuft, wurde Anfang Juli über einen Kabinettsbeschluss berichtet, wonach die Landesregierung zugesagt hat, die Kombilösung ab 2012 in zwölf Jahresraten von jeweils 8,4 Mio. Euro zu fördern.

Antwort

Mit Schreiben vom 17. Oktober 2007 Nr. 72-3895.03-01/237 beantwortet das Innenministerium die Kleine Anfrage wie folgt:

Ich frage die Landesregierung:

1. Ist die fachtechnische Prüfung der Kombilösungsplanung inzwischen abgeschlossen und wenn ja, mit welchem Ergebnis?

Zu 1.:

Die Prüfung ist noch nicht abgeschlossen. Einige Punkte bedürfen noch der Klärung mit der Antragstellerin, der Karlsruher Schieneninfrastruktur-Gesellschaft mbH (KASIG), mit der Planfeststellungsbehörde und mit der Stadt Karlsruhe.

2. Liegt der Abschlussbericht der PPP-Expertengruppe inzwischen vor und falls ja, mit welchem Ergebnis?

Zu 2.:

Ein Abschlussbericht der PPP-Expertengruppe liegt nicht vor, sondern lediglich ein Zwischenbericht zur Machbarkeitsabschätzung. Angesichts der aus der Untersuchung gewonnenen Erkenntnisse hat die Stadt Karlsruhe erklärt, dass sie von einer weiteren Untersuchung Abstand nimmt, weil ein PPP-Projekt aus ihrer Sicht keine wirtschaftliche Vorteilhaftigkeit mit sich bringt.

3. Auf welcher haushaltsrechtlichen Grundlage wurden der Stadt Karlsruhe von der Landesregierung Zuschüsse in Höhe von 100 Mio. Euro zugesagt und warum wurde diese Entscheidung entgegen den Aussagen in Drucksache 14/819 vor Erfüllung der dort genannten Bedingungen getroffen?

Zu 3.:

Die am 3. Juli 2007 vom Land und der Stadt Karlsruhe unterzeichnete Rahmenvereinbarung zur Realisierung der Kombi-Lösung Karlsruhe sagt eine Förderung dieser Maßnahme unter den in Drucksache 14/819 im letzten Satz zu Ziffer 10 genannten Voraussetzungen zu. Ein Abwarten auf den Abschlussbericht hat sich angesichts der bei Ziffer 2 dargestellten Erklärung der Stadt erledigt. Die Förderung wird aufgrund eines noch abzuschließenden Bau- und Finanzierungsvertrages erfolgen.

4. Von welchen Baukosten und von welchen zuwendungsfähigen Kosten für die Gesamtmaßnahme „Kombi-Lösung“ geht die Landesregierung aus?

Zu 4.:

Der von der Antragstellerin vorgelegte GVFG-Zuwendungsantrag geht von Gesamtkosten (netto) in Höhe von 495.405.664 EUR aus. Diese setzen sich aus Grunderwerbs-, Bau- und sogenannten Verwaltungskosten (Planungskosten) zusammen. Die reinen Baukosten werden für beide Teilprojekte zusammen mit 439.064.213 EUR angegeben. Die fachtechnische Prüfung des GVFG-Zuwendungsantrags ergab keine Anhaltspunkte dafür, dass die im Jahr 2004 veranschlagten Kosten unzutreffend oder nicht auskömmlich kalkuliert wurden. Die zuwendungsfähigen Kosten sind – wie unter Ziffer 1 erläutert – noch nicht abschließend festgesetzt.

5. Beinhalten die bisher genannten Baukosten in Höhe von ca. 500 Mio. Euro die Baunebenkosten und inwieweit sind bei der Kostenangabe berücksichtigt

- a) die gestiegene Mehrwertsteuer;*
- b) die seit 2001 eingetretenen Preissteigerungen (z. B. für Baustahl);*
- c) mögliche Schadensersatzansprüche etwa durch den Handel oder Ansprüche von Anwohnern auf passiven Lärmschutz;*
- d) die durch verschärfte Brandschutzauflagen gestiegenen Kosten?*

Zu 5.:

In den Gesamtkosten von ca. 500 Mio. EUR sind auch die Baunebenkosten enthalten.

Zu a): Bei einer Vorsteuerabzugsberechtigung der Antragstellerin stellt die Mehrwertsteuer und somit auch eine Erhöhung dieser Steuer für die Antragstellerin keine Belastung dar.

Zu b): Der Kostenberechnung zum GVFG-Antrag liegt der Kostenstand 2004 zugrunde. Insofern können gewisse Veränderungen durch bis heute eingetretene Preissteigerungen einzelner Komponenten nicht ausgeschlossen werden.

Zu c): In den Kostenschätzungen des GVFG-Zuwendungsantrags sind auch Kostenansätze für Schadenersatzansprüche berücksichtigt.

Zu d): Mehrkosten durch verschärfte Brandschutzauflagen sind in den Kostenschätzungen noch nicht enthalten. Sie liegen nach derzeitigen Erkenntnissen aber bei weniger als 0,2 % der Baukosten.

6. Ist immer noch von einem Kosten-Nutzen-Faktor von 1,19 (vgl. Drucksache 14/819) auszugehen oder muss dieser unter Berücksichtigung veränderter Kosten oder eines veränderten Nutzens (z. B. hinsichtlich der Weiterführung des oberirdischen Betriebs in der Kaiserstraße auf unabsehbare Zeit) korrigiert werden und falls ja, mit welchem Ergebnis?

Zu 6.:

Bisher gibt es keine konkreten Anhaltspunkte, dass sich der Nutzen-Kosten-Faktor der Standardisierten Bewertung des Vorhabens heute wesentlich anders darstellen würde. So sind beispielsweise gravierende Steigerungen bei den für das Projekt erforderlichen Investitionskosten gegenwärtig nicht erkennbar. Auch ist nach Aussage der Antragstellerin ein oberirdischer Straßenbahnbetrieb in der Kaiserstraße auf unabsehbare Zeit nicht vorgesehen. Unabhängig davon hat ein baulicher oder betrieblicher Zwischenzustand bei der Standardisierten Bewertung verfahrensbedingt auch keinen Einfluss.

Die zugrunde liegende Infrastruktur, das Mengengerüst, das Verkehrsangebot und die Verkehrsnachfrage der Standardisierten Bewertung eines Vorhabens beziehen sich grundsätzlich auf einen bestimmten, in der Zukunft liegenden Prognosehorizont. Im Fall der Standardisierten Bewertung der Kombi-Lösung in Karlsruhe wurde dieser Planungshorizont auf das Jahr 2015 festgelegt. Erst zu diesem Zeitpunkt wird eine komplette Realisierung der Prognose-Prämissen unterstellt. Sollte es gegenüber den dabei unterstellten zeitlichen Planungen zu (inzwischen absehbaren) Verzögerungen bei der Umsetzung des Vorhabens kommen, ist dies für das Bewertungsergebnis von geringer Bedeutung.

7. Ist das Projekt zwischenzeitlich in das GVFG-Bundesprogramm aufgenommen worden

a) und falls ja, wie wurden hierbei die zuschussfähigen Kosten beziffert;

b) falls nein, in welcher Höhe sollen die zuschussfähigen Kosten beziffert werden?

Zu 7.:

Das Projekt „Kombi-Lösung Karlsruhe“ ist seit dem Jahr 2001 gemäß § 6 Abs. 1 des Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes (GVFG) im Bundesprogramm angemeldet und dort unter Kategorie „c“ (Vorhaben bedingt aufgenommen) mit Gesamtkosten in Höhe von 500 Mio. EUR enthalten. Die zuzurechnenden Kosten werden im Rahmen der fachtechnischen Prüfung festgestellt.

Rech

Innenminister